



# Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

---

31. Jahrgang

Schwerin, den 29. Januar

Nr. 2/2021

---

## Inhalt

Seite

### I. Amtlicher Teil

#### Schule

Dritte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 .....	10
--	----

## I. Amtlicher Teil

### Dritte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 29. Januar 2021

Aufgrund des § 9 Absatz 1, des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 und des § 69 Nummer 1, 3 Buchstabe b und c, 4, 6, 9, 13 und 14 in Verbindung mit § 67 und § 131 Nummer 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

##### Änderung der Abiturprüfungsverordnung

In § 84a Absatz 1 Satz 2 der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2, 54), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 2) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „21. Februar 2021“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung der Leistungsbewertungsverordnung

In § 11a Absatz 1 Satz 2 der Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 110, 407), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 207) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „21. Februar 2021“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Weitere Änderung der Abiturprüfungsverordnung

§ 84a der Abiturprüfungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

##### „§ 84a

##### Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2020/2021 in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase befinden, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2021 angewendet.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 1 dürfen an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klausur erfolgt, dürfen keine weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen erfolgen. Die maximale Anzahl von schriftlichen Leistungsermittlungen in einer Unterrichtswoche darf acht nicht überschreiten.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 1 soll in der Einführungsphase in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, im Schuljahr eine, in den weiteren Unterrichtsfächern höchstens jeweils eine Klausur im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schuljahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schuljahr pandemiebedingt keine Klausur oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(4) Abweichend von § 21 Absatz 5 sollen in der Einführungsphase in allen Unterrichtsfächern in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Note und höchstens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(5) Abweichend von § 22 Absatz 1 wird im 2. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in allen Unterrichtsfächern jeweils maximal eine Klausur geschrieben. Im 4. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase werden nur in den schriftlichen Prüfungsfächern Klausuren geschrieben. In den weiteren Unterrichtsfächern des 4. Schulhalbjahres der Qualifikationsphase können im Einvernehmen zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Lehrkraft Klausuren oder komplexe Leistungen in der gesamten Lerngruppe oder in Teilen von dieser erbracht werden. In der Qualifikationsphase wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase pandemiebedingt keine Klausur oder Klausurersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen aus den in Satz 4 genannten Gründen nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote eines Schulhalbjahres allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(6) Abweichend von § 22 Absatz 7 sollen in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine Note und höchstens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(7) Versäumen Schülerinnen und Schüler pandemiebedingt geplante Klausuren und sonstige Leistungsermittlungen, sind diese abweichend von § 23 Absatz 3 nicht nachzuholen. Ausgenommen davon sind Klausuren unter abiturähnlichen Bedingungen gemäß § 22 Absatz 2.

(8) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer

Klausur eine Klausurersatzleistung in Form einer komplexen Leistung gemäß § 17 Absatz 1. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.

(9) Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten umgesetzt werden.

(10) Die Prüfungskommission stellt spätestens bis zum 2. März 2021 fest, ob an der jeweiligen Schule eine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils im Fach Sport erfolgen kann. Soweit eine angemessene Vorbereitung festgestellt werden konnte, prüft sie bis zum Tag der Durchführung des praktischen Prüfungsteils das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen. Soweit keine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils festgestellt werden konnte, kann abweichend von § 25 Absatz 2 im Fach Sport auf den praktischen Prüfungsteil verzichtet werden. § 30 Absatz 1 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Der praktische Teil im Prüfungsfach Sport wird unter diesen Bedingungen durch die praktischen Leistungen der vier Halbjahre der Qualifikationsphase erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann der praktische Teil abweichend von Satz 5 auch durch drei Halbjahre der Qualifikationsphase erbracht werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission. Bei allen Entscheidungen der Prüfungskommission sind die entsprechenden Festlegungen der zuständigen Gesundheitsbehörden zu berücksichtigen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind ausführlich zu beraten.

(11) Als Zweitkorrektoren gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 sollen unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten vorrangig Lehrkräfte mit Schutzstatus im Homeoffice eingesetzt werden. Wenn der Fachprüfungsausschuss gemäß § 28 Absatz 3 Satz 4 aus zwei Mitgliedern besteht, soll abweichend von § 28 Absatz 4 mindestens ein Mitglied die Lehrbefähigung für das jeweilige Unterrichtsfach sowie für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(12) Abweichend von § 29 Absatz 1 stellt die Schule die Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase unter Berücksichtigung von Absatz 5, 6 und 7 fest. Die Schülerinnen und Schüler können sich schriftlich beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zur Abiturprüfung anmelden.

(13) Abweichend von § 31 Absatz 1 sind jeweils die belegten und bewerteten Leistungen aus drei Schulhalbjahren in die Gesamtqualifikation einzubringen, wenn pandemiebedingt in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in einzelnen Prüfungsfächern keine Halbjahresleistungen ermittelt werden konnten.

(14) Abweichend von § 31 Absatz 2 kann die Mindestanzahl der einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde reduziert werden, wenn pandemiebedingt die Anzahl der gemäß § 31 Absatz 2 mindestens einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen nicht eingebracht werden konnten. Insgesamt müssen in diesem Fall mindestens 32 belegte und bewertete Halbjahresleistungen eingebracht werden.

(15) § 33 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Über besondere Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht auf die Abiturprüfung vorbereitet wurden, ist im Rahmen von § 33 Absatz 2 zu entscheiden.

(16) Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 reicht bei den Hauptterminen der schriftlichen Prüfungen ein ärztliches Attest aus.

(17) Abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 1 sollen die schriftlichen Arbeiten nach Möglichkeit unter Aufsicht von zwei Lehrkräften, aber mindestens einer Lehrkraft, angefertigt werden.

(18) Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können im Einvernehmen mit dem Prüfling mündliche Prüfungen bereits im Zeitraum der schriftlichen Prüfungen und vor Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen erfolgen. Der Prüfling ist durch die Prüfungskommission ausführlich zu beraten. § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie Absatz 2 bleiben unberührt.

(19) § 40 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(20) Abweichend von § 41 Absatz 1 findet der praktische Prüfungsteil in den Prüfungsfächern Musik, Kunst und Gestaltung sowie Darstellendes Spiel ausschließlich als Einzelprüfung statt. Im Rahmen der Prüfung kann der Prüfling bei Bedarf durch höchstens eine Person künstlerisch begleitet werden.

(21) Abweichend von § 43 Absatz 2 kann die Mindestanzahl der einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde reduziert werden, wenn pandemiebedingt die Anzahl der gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 mindestens einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen nicht eingebracht werden können. Insgesamt müssen in diesem Fall mindestens 32 belegte und bewertete Halbjahresleistungen eingebracht werden. Die Gesamtqualifikation in Block I wird dann entsprechend Anlage 3 ermittelt. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei mindestens 80 Prozent mit jeweils fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(22) Abweichend von § 43 Absatz 5 kann im Grundkursfach Sport mehr als eine Halbjahresbewertung eingebracht werden, wenn die Bewertungen aus mindestens zwei verschiedenen Sportarten stammen.

(23) § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung.“

#### Artikel 4

##### Weitere Änderung der Leistungsbewertungsverordnung

§ 11a der Leistungsbewertungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11a

##### Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2021.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 sollen im Schulhalbjahr im Primarbereich und im Sekundarbereich I mindestens eine Note und höchstens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden. § 4 Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 gilt: Wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr tatsächlich zwei Klassenarbeiten geschrieben wurden, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer tatsächlich geschriebenen Klassenarbeit oder Klausur im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.

(4) Versäumen Schülerinnen und Schüler geplante Klassenarbeiten und sonstige Leistungsermittlungen pandemiebedingt, sind diese abweichend von § 6 Absatz 3 und 4 nicht nachzuholen.

(5) Die Regelungen in § 6 Absatz 5 Satz 1 finden keine Anwendung.

(6) Abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 soll im Primarbereich in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schuljahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schuljahr pandemiebedingt keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt. Die Regelungen in § 7 Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.

(7) Abweichend von § 7 Absatz 6 soll im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in den weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote eines Schuljahres wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn in diesem Schuljahr pandemiebedingt keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(8) Abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 1 dürfen an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klassenarbeit erfolgt, dürfen keine weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen erfolgen. Die maximale Anzahl von schriftlichen Leistungsermittlungen in einer Unterrichtswoche darf acht nicht überschreiten.

(9) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klassenarbeit eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordert. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind angemessen in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.“

(10) Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten umgesetzt werden.

#### Artikel 5

##### Änderung der Kontingenzstundentafelverordnung

Nach § 1 der Kontingenzstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 6), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

##### Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2021.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 2 können die in einem Gegenstandsbereich insgesamt ausgewiesenen Wochenstunden unterschritten oder aufgestockt werden.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 10 kann von dem Grundsatz, dass die Anzahl der Jahreswochenstunden für jeden Gegenstandsbe- reich in den einzelnen Jahrgangsstufen ausgewogen verteilt wird, abgewichen werden.

(4) Abweichend von § 3 wird stattfindender Unterricht in der Grundschule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt.

(5) Abweichend von § 4 Absatz 1 kann in den mehrstündigen Ge- genstandsbereichen von einer jahrgangsbezogenen gleichmäßigen Stundenverteilung abgewichen werden.

(6) Abweichend von § 5 Absatz 1 wird stattfindender Unterricht in der Orientierungsstufe vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathe- matik und 1. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt.

(7) Abweichend von § 5 Absatz 2 wird stattfindender Unterricht in der Regionalen Schule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathe- matik und 1. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt.

(8) Abweichend von § 5 Absatz 2 wird stattfindender Unterricht in der Gesamtschule und am Gymnasium vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik und Medienbildung, Englisch, Geschichte, 2. Fremdsprache sowie La- tein und Griechisch erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer werden bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt.

(9) Abweichend von § 6 Absatz 12 können im fächerverbindenden Unterricht auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel unterschiedliche Anteile entfallen.

(10) Abweichend von § 9 Absatz 7 können für die Jahrgangsstu- fen 3 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr die Mindeststunden- zahlen unterschritten werden.

(11) Weitere oder abweichende Regelungen, insbesondere zum Sport- und Schwimmunterricht, Musikunterricht, Unterricht in Darstellendem Spiel, werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur abhängig vom Infektionsgeschehen er- lassen (Hinweisschreiben).“

#### **Artikel 6**

##### **Änderung der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung**

In der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl. bl. BM M-V S. 209) wird nach § 21 folgender § 21a eingefügt:

#### **„§ 21a**

##### **Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfü- gung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter

Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife ablegen, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2021.

(2) Die Festlegung der Jahresnoten gemäß § 3 Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung von § 11a Absatz 2, Absatz 6 und Absatz 8 der Leistungsbewertungsverordnung.

(3) Als Zweitkorrektorinnen oder Zweitkorrektoren gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 sollen unter Berücksichtigung der schulorga- nisatorischen Möglichkeiten vorrangig Lehrkräfte mit Schutzstas- tus im Homeoffice eingesetzt werden.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 sollen die schriftlichen Prüfungen nach Möglichkeit unter Aufsicht von zwei Lehrkräften, aber mindestens einer Lehrkraft, durchgeführt werden.

(5) Die Prüfungskommission stellt spätestens bis zum 17. März 2021 fest, ob an der jeweiligen Schule eine angemessene Vorberei- tung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils im Fach Sport erfolgen kann. Soweit eine angemessene Vorbereitung festgestellt werden konnte, prüft sie bis zum Tag der Durchführung des prakti- schen Prüfungsteils das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraus- setzungen. Soweit keine angemessene Vorbereitung der Durchfüh- rung des praktischen Prüfungsteils festgestellt werden konnte, kann abweichend von § 9 Absatz 6 Satz 6 im Fach Sport auf den prakti- schen Prüfungsteil verzichtet werden. Der praktische Teil im Prü- fungsfach Sport wird unter diesen Bedingungen durch die prakti- schen Leistungen der Jahrgangsstufe 10 erbracht und mit dem the- oretischen Prüfungsteil zu einer Note für die mündliche Prüfung zusammengefasst. Bei allen Entscheidungen der Prüfungskommis- sion sind die entsprechenden Festlegungen der zuständigen Ge- sundheitsbehörden zu berücksichtigen. Die betroffenen Schülerin- nen und Schüler sind ausführlich zu beraten.

(6) Abweichend von § 9 Absatz 7 Satz 2 findet der praktische Prüfungsteil in den Prüfungsfächern Musik, Kunst und Gestaltung sowie Darstellendes Spiel als Einzelprüfung statt. Im Rahmen der Prüfung kann der Prüfling durch eine Person künstlerisch beglei- tet werden.“

#### **Artikel 7**

##### **Änderung der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen**

Nach § 14 der Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen des Sekundarbereichs I an Freien Waldorfschulen vom 14. Juli 2013 (Mittl.bl. BM M-V S. 170, 276), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. Dezember 2018 (Mittl.bl. BM M-V S. 120) geändert wor- den ist, wird folgender § 14a eingefügt:

#### **„§ 14a**

##### **Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfü- gung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter

Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife ablegen, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2021.

(2) Die Prüfungskommission stellt spätestens bis zum 17. März 2021 fest, ob an der jeweiligen Schule eine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils im Fach Sport erfolgen kann. Soweit eine angemessene Vorbereitung festgestellt werden konnte, prüft sie bis zum Tag der Durchführung des praktischen Prüfungsteils das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen. Soweit keine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils festgestellt werden konnte, kann abweichend von § 5 Absatz 11 im Fach Sport auf den praktischen Prüfungsteil verzichtet werden. Der praktische Teil im Prüfungsfach Sport wird unter diesen Bedingungen durch die praktischen Leistungen der Jahrgangsstufe 10 erbracht und mit dem theoretischen Prüfungsteil zu einer Prüfungsnote zusammengefasst. Bei allen Entscheidungen der Prüfungskommission sind die entsprechenden Festlegungen der zuständigen Gesundheitsbehörden zu berücksichtigen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind ausführlich zu beraten.

(3) Die praxisbezogenen Teile gemäß § 5 Absatz 12 finden in den Fächern Musik und Kunst als Einzelprüfung statt. Im Rahmen der Prüfung kann der Prüfling durch eine Person künstlerisch begleitet werden.“

#### **Artikel 8 Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien**

Nach § 3 der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 11), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 224) geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Aufnahme am Musikgymnasium anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2021.

(2) Für die Aufnahme am Musikgymnasium sind sehr gute instrumentale, theoretische und gesangliche Fähigkeiten entsprechend der jeweiligen Jahrgangsstufe nachzuweisen. Abweichend von § 3 Absatz 3 kann die Prüfung auch in Distanz abgelegt werden. Der Nachweis der Fähigkeiten kann in diesem Fall insbesondere über Videokonferenzen erbracht werden und ist durch eine schriftliche Einschätzung der Grundschule oder weiterführenden Schule zu den musikalischen Fähigkeiten zu ergänzen. Die Bestandteile der Überprüfung sind so anzupassen, dass die musikalische Eignung oder Nichteignung der Schülerinnen und Schüler in Distanz festgestellt werden kann. Geeignete digitale Medien und videogestützte Systeme werden durch die Schule ausgewählt. Die Organi-

sation und der Ablauf der Eignungsfeststellung sind in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde festzulegen und der obersten Schulbehörde mitzuteilen.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 5 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden.“

#### **Artikel 9 Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien**

Nach § 3 der Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 13), die zuletzt durch Verordnung vom 23. September 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 307) geändert worden ist, wird folgender § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Aufnahme am Sportgymnasium anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2021.

(2) Für die Aufnahme am Sportgymnasium kann abweichend von § 3 Absatz 3 in Einzelfällen die praktische Überprüfung der allgemeinen sportlichen Qualifikation entfallen, wenn mit den weiteren Aufnahmekriterien eindeutig die Eignung oder Nichteignung der Schülerin oder des Schülers für eine Aufnahme am Sportgymnasium festgestellt werden kann. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern bleiben unberührt.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 6 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern bleiben unberührt.“

#### **Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich**

Nach § 5 der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 9), die zuletzt durch Verordnung vom 23. September 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 309) geändert worden ist, wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a  
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung  
für den Regelunterricht mit Einschränkungen  
für das 2. Schulhalbjahr 2020/2021**

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Aufnahme in eine überregionale Förderklasse für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2021.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 6 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden.“

**Artikel 11  
Änderung der Schulpflichtverordnung**

§ 1 Absatz 2 der Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996 (Mittl.bl. BM M-V 1997 S. 99), die zuletzt durch Verordnung vom 23. April 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 160) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Sollte eine schulärztliche Untersuchung vor der Einschulung ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten nicht stattgefunden haben, ist das Kind einzuschulen. Die Untersuchung ist unverzüglich nachzuholen.“

**Artikel 12  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 22. Februar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 1 und Artikel 2 treten am 31. Januar 2021 in Kraft.

(3) Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 10 treten am 1. Februar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 29. Januar 2021

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

---